

Herr
Georg Renner



Mag.  MSc
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiter

@bmf.gv.at
+43 1 51433 
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2024-0.395.785

Ihr Antrag vom 27.5.2024 via Frag den Staat

Sehr geehrter Herr Renner,

wir beziehen uns auf Ihre via der Plattform „Frag den Staat“ am 27. Mai 2024 an uns gerichtete Mail, mit welcher Sie hinsichtlich der Beantwortung Ihrer am 3. April 2024 an uns gerichteten Anfrage, mit welcher Sie unter Berufung auf das Auskunftspflichtgesetz eine Liste aller Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im BMF (einschließlich Kabinette/Büros von Amtsträgerinnen und Amtsträgern), deren Brutto-Jahresgehalt im Jahr 2023 einschließlich Zulagen den Betrag von 170.000 Euro überstiegen hat, sowie eine Liste aller Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in dem BMF zugeordneten Unternehmen, deren Brutto-Jahresgehalt im Jahr 2023 einschließlich Zulagen den Betrag von 170.000 Euro überstiegen hat, begehren, wobei Sie in beiden Fällen um Mitteilung der Namen der betreffenden Personen sowie der exakten Höhe des Betrags einschließlich von Sachbezügen ersuchen, vom 27. Mai 2024 eine bescheidmäßige Erledigung verlangen. Dazu dürfen wir mitteilen:

Hinsichtlich Ihrer Betonung, dass unser Antwortschreiben lediglich „formlos“ erfolgte, es sich also um keinen offenbar erwarteten Bescheid handelt, ist zu bemerken, dass dazu zum Zeitpunkt der Verfassung desselben auch die Rechtsgrundlage dazu gefehlt hat:

§ 4 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987 idgF, normiert: „Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.“

Auszugehen ist daher nach dem Gesetzeswortlaut von einer sukzessiven Antragslegitimation, ein Antrag auf Ausstellung eines Bescheides entfaltet daher erst bei fruchtlosem Verstreichen der Frist oder Vorliegen der Verweigerung der begehrten Auskunft seine Wirksamkeit beziehungsweise kann erst danach gestellt werden. Für diese wohl zwingende Interpretation von § 4 leg.cit. spricht die Judikatur des VwGH, welcher in ständiger Rechtsprechung (siehe die Beschlüsse vom 23. November 2010, Zl. 2010/06/0186, vom 30. Mai 2006, Zl. 2006/06/0089, vom 5. April 2004, Zl. 2004/10/0035, und vom 22. Dezember 2004, Zl. 2004/12/0200) judiziert, dass die Voraussetzungen für eine Beschwerdeführung nach Art. 132 B-VG (Säumnisbeschwerde) in Verbindung mit § 27 VwGG dann nicht vorliegen, wenn die Verpflichtung der belangten Behörde nicht auf die Erlassung einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung (eines Bescheides), sondern auf die Ausstellung einer Bescheinigung (Beurkundung) oder auf eine sonstige Leistung, wie etwa die Erteilung einer Auskunft, gerichtet ist.

Der Antrag, welcher Voraussetzung für die Erlassung eines Bescheides ist (vgl. Perthold-Stoitzner, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane, FN 219), kann daher jederzeit

- nach Verweigerung der Auskunft oder
- Verstreichen der Frist nach dem Auskunftspflichtgesetz

gestellt werden. Ein Antrag auf Bescheiderlassung kann rechtswirksam somit frühestens nach Ablauf der Auskunftserteilungsfrist gestellt werden, sofern dem Auskunftswerber nicht bereits vorher mitgeteilt wurde, dass die Auskunft nicht erteilt wird (vgl. Wieser, Auskunftspflichtgesetz [Bund], § 4 Anm 5). Zu beachten ist, dass als Frist, innerhalb der nachfolgend der Bescheid zu erlassen ist, grundsätzlich die in § 73 AVG normierte sechsmonatige Entscheidungsfrist gilt, zumal das Auskunftspflichtgesetz selbst keine (kürzere) Entscheidungsfrist sondern lediglich eine davon zu unterscheidende Pflicht zur Auskunftserteilung unter den zugleich normierten Einschränkungen vorsieht.

Abschließend ist dazu zu bemerken, dass Auskunftsbegehren und Bescheiderlassungsantrag getrennt zu stellen sind (vgl. Perthold-Stoitzner, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane, S 248) und damit zum Zeitpunkt des Vorbringens eines Auskunftsbegehrens die Rechtsgrundlage für eine Bescheiderlassung fehlt. Selbstverständlich handelte es sich daher auch bei unserem Schreiben vom 27. Mai

2024, mit welchem Ihr Anliegen in der Sache binnen der gesetzlichen Frist zum Anlass für ausführliche Darlegungen genommen wurde, um keinen Bescheid.

Nun zu Ihrem Antrag vom 27. Mai 2024: Das Auskunftspflichtgesetz schreibt uns in seinem § 4 vor, dass als Verfahrensordnung, nach welcher der von Ihnen beantragte Bescheid zu erlassen ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG gilt, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

Dementsprechend haben wir vor Erlassung des Bescheides sicherzustellen, dass der Antrag tatsächlich Ihnen zuzurechnen ist, zumal ja ein Antrag nicht nur subjektive Rechte zum Ausdruck bringen kann, sondern im Einzelfall auch Pflichten, grundsätzlich etwa nach dem Gebührengesetz, auszulösen vermag. Ihr Antrag wurde ohne qualifizierter Signatur elektronisch via der Plattform „Frag den Staat“ eingebracht.

Wir müssen Sie daher ersuchen, uns innerhalb von vierzehn Tagen ab Erhalt dieses Schreibens beispielsweise einen eigenhändig unterschriebenen Ausdruck Ihres Mails zu übermitteln und eine Kopie eines auf Sie ausgestellten und gültigen amtlichen Lichtbildausweises unter Bezugnahme auf das vorliegende Schreiben zusenden. Auch die neuerliche elektronische Übermittlung des Antrages unter Anbringung einer qualifizierten Signatur stellt selbstverständlich eine Möglichkeit dar. Sollten Sie diesem Ersuchen nicht entsprechen, so haben wir gemäß § 13 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung davon auszugehen, dass das genannte Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist als zurückgezogen gilt.

Hinsichtlich der zugleich zu prüfenden Frage der Gebührenpflicht zum Antrag und zur nunmehr über Ihren rechtswirksamen Antrag hin in Aussicht genommenen Bescheiderlassung wird mitgeteilt, dass Anfragen von Privatpersonen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises grundsätzlich der Gebührenpflicht unterliegen, wenn diese die Privatinteressen der einschreitenden Person betreffen. Nach ständiger Rechtsprechung ist Gebührenpflicht schon dann gegeben, wenn für das Ansuchen ein nur teilweises oder geringfügiges Privatinteresse der einschreitenden Person vorliegt. Sie werden daher ersucht, dazu nähere Angaben zu machen, da ansonsten von einer Gebührenpflicht ausgegangen werden muss.

Bei der Gelegenheit müssen wir im Sinne des Parteiengehörs auch in Aussicht stellen, dass der Antrag entsprechend den ausführlichen Darlegungen in der angesprochenen

Vorkorrespondenz zum Großteil wegen ohnehin erfolgter Erteilung der möglichen Auskunft zurückzuweisen, im Übrigen abzuweisen sein wird. Sie werden daher eingeladen, dazu anlässlich der Vornahme der vorstehend angeführten erforderlichen Ergänzungen gegebenenfalls nochmals Stellung zu nehmen und eine allenfalls bestehende andere Rechtsmeinung als die bereits begründet mitgeteilte und in diesem Schreiben nochmals dargestellte binnen vierzehn Tagen ab Erhalt dieses Schreibens zu entgegengesetzten beziehungsweise Umständen zu benennen, welche nach Ihrer Ansicht zu einem anderen Ergebnis führen müssten.

Zusammenfassend ist nochmals darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall eine verfassungskonforme Abwägung des berechtigten Interesses an einer Informationserteilung gegen die Erfordernisse der Geheimhaltung vorgenommen werden musste:

Für die Auskunftserteilung spricht im vorliegenden Fall das von Ihnen angeführte und auch als gegeben erachtete, berechtigte große Interesse an Transparenz. Der in Art. 20 Abs. 4 B-VG verankerten und im Auskunftspflichtgesetz konkretisierten Auskunftspflicht liegt die Einsicht zugrunde, dass in einem demokratischen Staat nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung in einem bestimmten Ausmaß der Öffentlichkeit zugänglich sein muss, weil eine sachgerechte Information der Bürgerinnen und Bürger sowie ein transparentes Verwaltungsgeschehen unerlässliche Voraussetzungen für eine effektive Wahrnehmung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger am staatlichen Handeln sind (Berka, Verfassungsrecht (2016) Rz 671). Transparenz ist nicht zuletzt aus diesem Grund auch dem Bundesministerium für Finanzen ein wichtiges Anliegen, wobei allerdings auch einer Information entgegenstehende berechtigte Geheimhaltungsinteressen Beachtung finden müssen.

Einer Auskunftserteilung stehen allerdings im konkreten vorliegenden Fall folgende ebenfalls zu berücksichtigende Interessen entgegen:

Sie wünschen eine Liste aller Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im BMF (einschließlich Kabinette/Büros von Amtsträgerinnen und Amtsträgern), deren Brutto-Jahresgehalt im Jahr 2023 einschließlich Zulagen den Betrag von 170.000 Euro überstiegen hat, sowie eine Liste aller Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in dem BMF zugeordneten Unternehmen, deren Brutto-Jahresgehalt im Jahr 2023 einschließlich Zulagen den Betrag von 170.000 Euro überstiegen hat, wobei Sie in beiden Fällen um Mitteilung der Namen der betreffenden Personen sowie der exakten Höhe des Betrags einschließlich von Sachbezügen ersuchen.

Dem steht mit der in der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 und 2 DSG 2000 umschriebenen Pflicht zur Geheimhaltung personenbezogener Daten – soweit sie nicht ihrerseits durch andere gesetzliche Bestimmungen wirksam beschränkt wurde – eine Verschwiegenheitspflicht entgegen. Auch die Datenschutzgrundverordnung – DSGVO ist anzuwenden, da ein Konnex zu einer natürlichen Person offensichtlich ist. Soweit hier nicht die Zuständigkeit des BMF als Dienstgeber, sondern in abgabenrechtlicher Hinsicht adressiert ist, steht neben datenschutzrechtlichen Gründen auch die abgabenrechtliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 48a BAO einer Auskunft entgegen.

Bei der Bekanntgabe der Einkommen in konkreter Zuordnung zu namentlich genannten oder auch bestimmbar Personen handelt es sich nicht um allgemeine Auskünfte, sondern um konkrete Detailinformationen, welche unter den Schutzbereich des § 1 DSG bzw., da ein Konnex zu einer natürlichen Person besteht, gemäß der DSGVO zu subsumieren sind. Nach der ständigen Rechtsprechung der Datenschutzbehörde besteht bei Gehaltsdaten grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse des jeweiligen Betroffenen (vgl. Entscheidungen der Datenschutzkommission vom 3.9.2002, GZ. K211.413/006-DSK/2002 oder vom 15.12.2002, GZ. 120.679/14-DSK/00; siehe auch VfSlg 17065/2003).

Datenschutzrechtlich stützt sich die Verarbeitung (Zweck) von den personenbezogenen Daten der Bediensteten durch das BMF auf die Notwendigkeit der arbeitsrechtlichen, also gesetzlichen, Verpflichtungen (vgl. u.a. § 280 BDG). Da der Bereich des Dienstrechtes in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 4 Z 1 DSGVO bzw. die Weitergabe respektive Veröffentlichung dieser Daten an den Verschwiegenheitsverpflichteten der DSGVO zu prüfen. Durch die Zweckbindung des Art. 5 DSGVO (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit b DSGVO) und die Rechtmäßigkeitsvoraussetzung des Art. 6 DSGVO (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit b und lit c DSGVO) ist die Weitergabe von Daten, die lediglich zu diesen Zwecken verarbeitet werden, unzulässig. Somit wäre ein Eingriff (Verletzung) in das Grundrecht auf Datenschutz (vgl. Art. 1 DSGVO aber auch § 1 DSG) der einzelnen Bediensteten gegeben, sollte die angefragte Namensliste samt Einkommen veröffentlicht werden. Dies macht die Weitergabe besagter Namenliste durch das BMF unzulässig.

Durch die mitbegehrte Bekanntgabe von Zulagen als Bezugsbestandteil ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass damit ein Rückschluss auf die private (familiäre) Situation der betroffenen Person ermöglicht würde, zumal einige Zulagen von der familiären und persönlichen Situation abhängig sind, womit die Bekanntgabe auch gemäß Artikel 8 EMRK zu versagen ist.

In einer Abwägung der Interessen ist damit der zwingende Schluss zu ziehen, dass im gegenständlichen Fall das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen an der Bekanntgabe der konkreten Gehaltsdaten das berechnete Interesse des Auskunftswerbers an der Bekanntgabe dieser Daten überwiegt (vgl. VwGH vom 27.11.2000, 96/17/0406; VwGH vom 27.06.2007, 2007/04/0105; bzw. vgl. VwGH zum Verhältnis von Datenschutz und Auskunftsbegehren nach dem Auskunftspflichtgesetz, BGBl 287/1987, VwGH 26.05.1998, ZI 97/04/0239; VwGH vom 22.10.2012, 2010/03/0099). Eine davon abweichende ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Bekanntgabe konkreter Gehaltsdaten samt Zulagen und Sachbezügen von den betroffenen Personen besteht, anders als etwa in § 7a Abs. 4 ORF-G, nicht. Dem Transparenzinteresse wird laufend mit einem gelinderen Mittel ohne Eingriff in die geschützte Privatsphäre der betroffenen Personen entsprochen: dazu ist auf die Einkommensberichte des Bundes hinzuweisen, ebenso auf den Umstand, dass das System der Entlohnung von Bundesbediensteten in Form einer transparenten Anwendung gesetzlich fixierter Besoldungsschemata zu bewerteten Arbeitsplätzen erfolgt. Die Besoldung der Bundesbediensteten ist nämlich grundsätzlich entweder in dem für Beamtinnen und Beamte geltenden Gehaltsgesetz 1956 oder in dem für Vertragsbedienstete geltenden Vertragsbedienstetengesetz 1948 geregelt; während die Gehälter in der Privatwirtschaft entweder das Ergebnis individueller Verhandlungen sind oder sich an Kollektivverträgen orientieren, werden somit Bundesbedienstete nach gesetzlich vorgegebenen Gehaltsschemata entlohnt.

Dessen ungeachtet wurde im Rahmen des angestellten Ermittlungsverfahrens zu Ihrer Anfrage der in Frage kommende Personenkreis erhoben. Entsprechend einer dazu ausdrücklich eingeholten Zustimmung der einen dabei identifizierten betroffenen Person konnte mit Schreiben vom 27. Mai 2024 unbeschadet der obenstehenden Ausführungen mitgeteilt werden, dass im Bundesministerium für Finanzen eine Person ein Brutto-Jahresgehalt im Jahr 2023 einschließlich Zulagen in einer Höhe von mehr als 170.000 Euro bezogen hat. Die darüber hinausgehende gewünschte Namensliste beziehungsweise namentliche Nennung der einen Person darf allerdings aus den dargelegten Gründen weiterhin nicht zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der ausgegliederten Rechtsträger wurde darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Bericht des Rechnungshofes betreffend „Durchschnittliche Einkommen und zusätzliche Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes 2021 und 2022“ vom 15. Dezember 2023 (Reihe EINKOMMEN 2023/1, abrufbar unter Durchschnittseinkommen bei den Unternehmen und Einrichtungen des Bundes 2021 und 2022 - Rechnungshof Österreich) unter anderem sowohl die durchschnittlichen

Einkommen von Vorstand bzw. Geschäftsführung als auch die durchschnittlichen Einkommen von Beschäftigten nach Branchen behandelt werden.

Insofern Gehaltsdaten von Mitgliedern des Vorstands oder der Geschäftsführung von Beteiligungen des BMF betroffen sind, wurde darüber hinaus mit Schreiben vom 27. Mai 2024 auf die auf den jeweiligen Homepages der Beteiligungen des BMF veröffentlichten Bundes Corporate Governance Berichte verwiesen. Dazu können unter den nachfolgenden Links die aktuell verfügbaren Corporate Governance Berichte abgerufen werden:

ABBAG Abbaumanagementgesellschaft des Bundes :

<https://www.abbag.at/kommunikation.html>

Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG): [Publikationen – Buchhaltungsagentur des Bundes](#)

Bundesbeschaffung GmbH: ([BBG](#)): [Organisation | Bundesbeschaffung GmbH \(bbg.gv.at\)](#)

[Bundespensionskasse AG: Über uns - Bundespensionskasse AG](#)

Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ): [Organisation - BRZ](#)

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA): [TOP 4 PCGK-Bericht 2023 deutsch bf.pdf](#)

Großglockner Hochalpenstraßen AG: [grohag-cg-bericht-2023-unterzeichnet.pdf \(grossglockner.at\)](#)

Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG (IAKW): [Unternehmen | Austria Center Vienna \(acv.at\)](#),

Monopolverwaltung GmbH: [Corporate-Governance-Bericht-2023.pdf \(mvg.at\)](#)

Oesterreichische Nationalbank (OeNB): [Corporate Governance - Oesterreichische Nationalbank \(OeNB\)](#)

Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG): [Unternehmensverantwortung - ÖBAG \(oebag.gv.at\)](#)

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA): [Unternehmensberichte \(oebfa.at\)](#)

Verbund AG: Informationen zu Corporate Governance bei VERBUND

Der Vollständigkeit halber wurde darauf hingewiesen, dass Fragen zum Gehalt von Mitgliedern des Vorstandes einer als Aktiengesellschaft eingerichteten Bundesbeteiligung, Angelegenheiten des Aufsichtsrates der jeweiligen Gesellschaft sind und somit kein Gegenstand der Vollziehung durch das BMF im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes. Dem BMF liegen daher auch keine Informationen in Bezug auf die Brutto-Jahresgehälter einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beteiligungen des BMF aus dem Jahr 2023 vor. Dies betrifft operative Angelegenheiten der jeweiligen Gesellschaften bzw. Angelegenheiten der jeweiligen Unternehmensorgane somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallende Gegenstände der Bundesverwaltung. Es liegt somit diesbezüglich auch kein Gegenstand vor, welcher gegenüber dem Bundesminister für Finanzen zu einer Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz führen kann.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 12. Juni 2024

Für den Bundesminister:

Mag. [REDACTED] MSc

Elektronisch gefertigt

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2024-06-12T08:15:45+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	